

Beschlussvorlage der Stadt Treuen

Vorlage Nr.: BV/2023/581

Fachbereich:	Bau - Stadtentwicklung - Ordnungsangelegenheiten	Datum:	24.08.2023
Bearbeiter:	Anja Heinze /		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsergebnis
Technischer Ausschuss	22.08.2023	nicht öffentlich	Zustimmung
Stadtrat	06.09.2023	öffentlich	

Betreff

Beschluss zum Antrag auf Aufstellung einer Baum- und Gehölzschutzsatzung

Sach- und Rechtslage:

Am 07.06.2023 stellte die Fraktion DIE LINKE einen Antrag zur Erstellung einer Baumschutzsatzung. Eine Baumschutzsatzung ist gesetzlich nicht erforderlich. Vielmehr kann eine Kommune selbst entscheiden, ob Sie solch eine Satzung als für notwendig hält.

Vorbemerkungen

Der hohe Wert und die Bedeutung von Bäumen für das Stadtklima, die Luftqualität, die Biodiversität und die Gesundheit sowie Zufriedenheit der Bevölkerung sind in zahlreichen Studien belegt und im Allgemeinen unbestritten. Der Stellenwert des städtischen Grüns nimmt zu. Der Beitrag von Bäumen für eine lebenswerte Stadt, z.B. Minderung von Überhitzung und Artenschutz ist unstrittig.

Ob eine Baumschutzsatzung mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis vor allem hier im ländlichen Raum ein geeignetes Instrument zum Erhalt von Bäumen darstellt oder ob wir unseren Bürgern das Vertrauen zur eigenen Verantwortung ohne Zwang und Druck weiterhin schenken, soll im Folgenden anhand von Vor- und Nachteilen untersucht werden.

Ausgangslage

Seit Jahrzehnten beschäftigten sich Rat und Verwaltung immer wieder mit dem Thema Baumschutzsatzung. Die Baumschutzsatzung vom 15.12.1993 wurde am 10.11.2005 aufgehoben.

Grund für die Aufhebung waren wiederholte Forderungen aus Reihen der Stadträte sowie der Bevölkerung und dass die Durchsetzbarkeit der Satzung nicht gegeben war. Dies lag an folgendem:

- Aufgrund des personellen und materiellen Aufwandes wurde zum damaligen Zeitpunkt kein Baumkataster geführt. So waren unrechtmäßige Fällungen nicht kontrollierbar.
- Im Laufe der Jahre war ein Mitgliederschwund in der Baumschutzkommission zu verzeichnen. Eine Aufstockung war nicht machbar.
- Es bestand ein Mangel an städtischen Flächen, die für Ersatzpflanzungen zur Verfügung gestellt werden konnten, wenn eigene Flächen der Bürger nicht genügend Platz boten.
- Viele Haus- und Grundstücksbesitzerverbände und Antragsteller forderten die Aufhebung der Satzung. Sie verstanden unter der Satzung eine Bevormundung. Sie erklärten, eigenverantwortlich in der Lage zu sein, Natur und Umwelt und im Besonderen die Bäume auf ihren Grundstücken zu erhalten.
- Viele Bäume wurden bereits gefällt, ehe diese aufgrund ihres Stammdurchmessers unter den Schutz der Satzung fielen.

Das generelle Fällverbot zwischen dem 1. März und dem 30. September sowie die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Verbot der Entnahme, Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, betrifft beispielsweise Baumhöhlen, Spechtlöcher und Nester) sind generell festgelegt und zu beachten.

Bisherige Maßnahmen zum Baumschutz in Treuen

Baumschutz in der Bauleitplanung: In Bebauungsplänen werden Bäume zum dauerhaften Erhalt aus städtebaulichen und ökologischen Gründen festgeschrieben bzw. Pflanzgebote für eine gute Durchgrünung der Bebauungsgebiete festgesetzt. Die rechtliche Grundlage bildet das Baugesetzbuch (§ 9 Abs.1 Nr.25 und § 178 BauGB)

Führen eines städtischen Baumkatasters

Zur besseren Übersicht und Dokumentation des umfangreichen städtischen Baumbestandes führt die Verwaltung ein digitales Baumkataster, in dem städtische Einzelbäume erfasst sind. In regelmäßigen Zeitabständen werden bei Kontrollen der Bäume deren Zustand erfasst und die zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt.

Umgang der Bürger mit der Neuanpflanzung und dem Schutz von Bäumen

Die Jahre zeigten, dass tatsächlich die große Mehrzahl von Grundstückseigentümern verantwortungsvoll mit dem Thema umging und nur Bäume fällten, die Totholz und Erkrankungen aufwiesen und/oder eine Gefahr darstellten. Insbesondere wurde beobachtet, dass größtenteils ein kontinuierlicher Baumbestand aufgebaut wurde bzw. wird, was während der Zeit der Baumschutzsatzung nicht zu beobachten war, da die Eigentümer durch Wegfall der Satzung mit keinen Maßregelungen sowie Reglementierungen zu rechnen haben. Dies wurde auch durch die ortsansässigen Gärtnereien/Baumschulen bekräftigt.

Oft fragen Bürger im Amt im Vorab ihre geplanten Fällungen von Privatbäumen an, die dann auch besprochen und geprüft werden.

Hier handelt es sich überwiegend um begründete und notwendige Fällungen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherung erforderlich sind.

Merkmale einer Baumschutzsatzung

Grundlage der Baumschutzsatzung ist, dass die Verkehrssicherheit vor Baumschutz geht und unbillige Härten oder unzumutbare Beschränkungen aufgefangen werden, weshalb beispielsweise Bauvorhaben durch diese rechtliche Vorgabe nicht verhindert werden. Das bedeutet, dass Pflegemaßnahmen und unaufschiebbare Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrs- und Betriebssicherheit zulässige Handlungen sind und keine Befreiung erfordern. Bei zulässigen Bauvorhaben ist die Fällung von Bäumen grundsätzlich möglich, es ist allerdings die Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes und eine Ersatzpflanzung bzw. ein Ausgleichsbetrag zwangsweise erforderlich.

Erfahrung anderer Kommunen

In den Städten mit Baumschutzsatzung wird dies zum Teil als gutes und sinnvolles Instrument für den Schutz von Bäumen angesehen. Die Bevölkerung ist sensibilisiert und das Verständnis für den Baumschutz gestärkt, da Eigentümer gezwungen sind, sich im Vorfeld einer Maßnahme mit den Bäumen auseinanderzusetzen. Natürlich wird dann auch durch die Bevölkerung beobachtet, ob die Verwaltung und ihre Gesellschaften selbst mit gutem Beispiel vorangehen.

Das Hemmnis, Bäume zu fällen, ist aufgrund einer Baumschutzsatzung gegeben, aber kann keinesfalls ausgeschlossen werden.

Andererseits jedoch beklagen die Städte mit Baumschutzsatzungen, dass der Vollzug selbiger sehr personalintensiv, mit hohem Arbeitsaufwand und Zeitdruck verbunden ist und ehrenamtliche Mitwirkende mit entsprechender Sach- und Fachkenntnis nicht zu finden sind. So bedarf es einerseits an ausreichend Personal für die fachliche Baumbewertung und beständige Kontrolle der Ersatzpflanzungen inklusive Beratung und Dokumentation.

Andererseits bedarf es an Verwaltungskräften für die Bearbeitung und Bescheidung der Anträge, aber auch für die Durchführung von Widerspruchsverfahren sowie Bußgeldverfahren, da es ein hohes Konfliktpotenzial gibt.

Von den gestellten Ausnahmeanträgen müssen ca. 80 % bis 90 % genehmigt werden, was die Frage nach der Zweck-Mittel-Relation aufwirft. Manche Städte überlegen daher, ob das Geld für den Verwaltungsaufwand nicht besser zum Schutz des Stadtwaldes oder zur Erhaltung und Neuanlage von Grünflächen in der Stadt zu verwenden wäre. Dies führte meist dazu, dass die Städte ihre Baumschutzsatzungen wieder aufgehoben haben.

Vorteilhafte Auswirkungen einer Baumschutzsatzung

1. Verminderung willkürlicher Beseitigung oder Schädigung sowie Erhalt von alten Bäumen

Planungsbüros planen „um Bäume herum“. Sicherung der Wohlfahrtswirkung von Bäumen für die Stadt. Durch das formale Verfahren vor einer Fällung werden zumindest 10 % bis 20 % von alten Bäumen erhalten, die sonst gefällt werden würden. Darüber hinaus wird aufgrund des Genehmigungsverfahrens bei den zu fällenden Bäumen die Fällung verzögert.

2. Ersatz

Sofern einem Fällantrag stattzugeben ist, muss der Antragsteller entsprechend Ersatzpflanzungen durchführen. Kann der Antragsteller dies nicht auf seinem oder einem anderen Grundstück realisieren, hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten, mit der die Stadt zweckgebunden Gehölzpflanzungen vornimmt.

Über eine entsprechende Regelung in einer Baumschutzsatzung können gefällte Bäume so zumindest teilweise ersetzt werden.

3. Regulierung und Ahndung widerrechtlicher Eingriffe an geschützten Bäumen.

Werden geschützte Bäume ohne Ausnahmegenehmigung gefällt oder geschädigt und dieser Verstoß festgestellt, kann über eine Baumschutzsatzung zum einen ebenfalls eine Ersatzpflanzung bzw. eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Zum anderen kann ein Verstoß zusätzlich auch als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden

Nachteilige Auswirkungen einer Baumschutzsatzung

1. Einschränkung des Eigentums und des Nachbarrechts

Die Pflege, der Erhalt und die Verkehrssicherung insbesondere von alten Bäumen kann für Baumbesitzer zu einer kostspieligen Angelegenheit werden. Sofern die Kosten eine unzumutbare Härte für den Baumbesitzer darstellen und die Stadt nicht über einen Baumschutzfonds diese Last übernimmt, wäre einem Fällantrag stattzugeben. Eine Baumschutzsatzung gilt nicht nur für das Baumgrundstück selbst, sondern auch für Nachbargrundstücke, die im Kronen- oder Wurzelbereich liegen. Dadurch wird ebenso das Nachbarrecht eingeschränkt. Beispielsweise ist die Befugnis des Nachbarn, Störungen seines Grundstücks, die von eingedrungenen Wurzeln und herüberhängenden Ästen ausgehen, zu beseitigen, durch eine Baumschutzsatzung eingeschränkt oder gar ausgeschlossen. Hier kann die Verwaltung auch in nachbarschaftliche Konflikte gezogen werden, die z.T. sehr zeit-, kosten- und nervenaufwendig werden können.

2. Keine grundsätzliche Verhinderung von Fällungen oder Schädigungen von Bäumen

Baumschutzsatzungen vermindern zwar die Beseitigung, Zerstörung oder Schädigung von geschützten Bäumen, können dies aber nicht grundsätzlich verhindern.

Die Grenzen einer Baumschutzsatzung ergeben sich aus den festzulegenden Ausnahmen von der Verbotsregelung aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Eine Ausnahme ist möglich, wenn die dafür in der Satzung festgelegten und vom

Grundstückseigentümer oder Nachbarn nachzuweisenden Voraussetzungen vorliegen. Generell gilt, dass der Antragsteller die für die Ausnahme maßgeblichen Umstände darzulegen und zu beweisen hat. Eine bloße Behauptung reicht nicht aus.

Eine Ausnahme von den Verboten ist bei folgenden Sachverhalten vorzusehen:

- von dem geschützten Baum geht eine konkrete Gefahr für Mensch und Gut aus
- der geschützte Baum ist ein Hindernis für eine öffentlich-rechtlich zulässige Grundstücksnutzung
- der geschützte Baum verursacht erhebliche gesundheitliche Nachteile bei Menschen, beispielsweise Allergien, die nicht hingenommen werden können
- von dem geschützten Baum geht eine Gefahr für andere Bestandteile der Natur aus

Diese aufgeführten Ausnahmegründe zeigen vorab bereits die hohe Quote der stattzugebenden Ausnahmeanträge von 80 % bis 90 %.

3. Ein weiteres Problem besteht insbesondere darin, dass Bäume noch rasch vor Erlass einer Baumschutzsatzung sowie vor Erreichen des Schutzstatus gefällt werden, um entsprechenden bürokratischen Hürden möglichst aus dem Weg zu gehen, dadurch fehlt im Laufe der Zeit das wichtige Großgrün bzw. wird sich der Altbestand an Bäumen reduzieren.

4. Neuanpflanzungen und Verjüngung sind nur in geringem Maße zu verzeichnen.

5. Ersatzpflanzungen sind nicht überall möglich.

Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem ein Baum gefällt wurde. Oft ist dies jedoch nicht möglich (nachbarrechtliche Abstandsregelung ist zu beachten) und andere Grundstücke im Stadtgebiet, auf denen eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden könnte, besitzt der Antragsteller nicht. Es bleibt daher nur der Weg einer Ausgleichszahlung, die dazu führt, dass die Stadt selbst Flächen finden muss, auf denen sich Bäume pflanzen lassen.

6. Verzögerung von Bauvorhaben

Sofern bei Bauvorhaben für geschützte Bäume ein Ausnahmeantrag gestellt wird, dem aufgrund eines vorliegenden Ausnahmetatbestands stattzugeben ist, kann eine Baumfällung außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen aufgrund des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dennoch nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September erfolgen. Wird eine Baugenehmigung mit dazugehöriger Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung im März erteilt, könnte erst im Oktober mit dem Bau begonnen werden, da der Baum erst dann gefällt werden darf.

7. Hoher Verwaltungs- und Bürokratieaufwand verursacht hohe Kosten

Vor Erlass einer Baumschutzsatzung ist zu beachten, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand erheblich ist. Die bisherigen Erfahrungen mit Baumschutzsatzungen haben gezeigt, dass der Mehrzahl von Ausnahmeanträgen stattgegeben werden musste. Die damit regelmäßig verbundene Auflage einer Ersatzpflanzung führt dann dazu, dass dabei nicht nur einmalig zu überprüfen ist, ob diese erfolgt sind, sondern während der Fertigstellungspflegezeit auch mehrjährige Kontrollen durchzuführen sind, damit die Ersatzpflanzung auch als solche anzusehen ist.

Die Gespräche und Verfahren mit Baumbesitzern sind mitunter konfliktbeladen und rechtlich komplex, weshalb sie sachgerechter und kompetenter Bearbeitung erfordern. Die Antragsteller müssen dazu umfangreiche Nachweise, evtl. sogar auch ein Wertgutachten oder Gutachten über die Standfestigkeit des Baumes, erbringen.

Die Bestimmungen einer Baumschutzsatzung geben überwiegend nur dann Sinn, wenn sichergestellt ist, dass sie wirksam und nachdrücklich durchgesetzt werden.

Folgende Tätigkeiten wären abzudecken:

- Ausarbeitung einer auf Treuen und deren Ortsteilen zugeschnittenen Baumschutzsatzung,
- Beratung von Bürger/innen,
Begleitung baumschutzrelevanter Themen bei städtischen Bauvorhaben und innerhalb der Bauleitplanung,
- Fachliche Baumbewertung vor Ort aufgrund von Ausnahmeanträgen,
- Bildung einer Kommission zur Beratung und Beurteilung
- Kontrollen und Ermittlungen aufgrund von Anzeigen,
- Dokumentation, Kontrolle und Monitoring von Ersatzpflanzungen,
- Verwaltung und Verwendung der Ausgleichszahlungen,
- Bearbeitung und Bescheidung von Ausnahmeanträgen,
- Bearbeitung und Bescheidung von Widerspruchsverfahren,
- Bearbeitung und Bescheidung von Bußgeldverfahren,
- Erlass von Pflege-, Duldungs- oder Folgenbeseitigungsanordnungen,
- Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen mittels Verwaltungsvollstreckung.
- Die Einführung einer Baumschutzsatzung in Treuen hätte, orientiert an vergleichbaren Städten voraussichtlich folgende Auswirkungen:
- Benötigte Ressourcen: ca. 5 Stunden / Baum und anteilig Dienstfahrzeug **ca. 260 € /Baum (Widerspruchsverfahren nicht berücksichtigt)**
- Bildung einer Kommission,

Frage zu Mitgliedern mit Fach- und Sachkenntnis, Bereitschaft,
Entschädigungsaufwendung für die Arbeit der Mitglieder?

Erwartete Anträge: 50 Fälle/Jahr (in Abhängigkeit von Ausgestaltung der Satzung),
Genehmigungsquote: ca. 80 %, Ersatzpflanzungen: ca. 50 -100 Bäume/Jahr (in Abhängigkeit von Ausgestaltung der Satzung). Nach Rückfrage sind Pflanzungen von einzelnen Bäumen möglich. Direkte Flächen stehen aber nicht zur Verfügung.
Aufwand für Kontrolle ca.60,00 €/Baum über mehrere Jahre

Empfehlung der Stadtverwaltung

Die voraussichtlichen Aufwendungen und Personalkosten, die zur sachgerechten Umsetzung einer Baumschutzsatzung erforderlich sind, sowie die den Baumbesitzern aufgebürdeten Lasten, stehen nicht in angemessenem Verhältnis zum erzielbaren Schutz von Bäumen.

Nach Abwägung der vor- und nachteiligen Auswirkungen einer Baumschutzsatzung und Betrachtung der Informationen aus anderen Kommunen, der eigenen städtischen Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren, jedoch insbesondere der Würdigung des Verantwortungsbewusstseins der Grundstückseigentümer in unserer Stadt empfiehlt die Stadtverwaltung weiterhin keine Baumschutzsatzung zu erlassen.

Die Bevölkerung ist aufgrund der offensichtlichen Klimaerwärmung bereits sensibilisiert. Auch gibt es weitere Möglichkeiten, wie Regenrückhaltung, Dach- und Wandbegrünung und extensive Bewirtschaftung von Wiesen, die die Biodiversität erhöhen. Hierzu gibt es ebenfalls

Festschreibungen im Baugesetzbuch, die beachtet werden müssen. Die Verwaltung ist diesbezüglich bestrebt, weitere Möglichkeiten auf stadteigenen Flächen zu prüfen und umzusetzen, um die biologische Vielfalt zu erhöhen. Hier könnten auch durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit die Bürger mit einbezogen oder diese beraten werden. Für die Umsetzung dieser wertvollen Ideen und Projekte wird Zeit- bzw. Personalaufwand benötigt, dessen Verwendung bedeutend sinnvoller erscheint.

Vertrauen wir weiterhin dem Verantwortungsbewusstsein unserer Einwohner. Kein Gängelnd, keinen Zwang, keinen Druck, kein Reglement, aber gemeinsames Bestreben für ein wunderschönes grünes Treuener Land verbunden mit der Freude und dem Stolz der Einwohner zum eigenen Grün.

Von den Mitgliedern des TA kamen weitere Ideen und Vorschläge, das Bewusstsein der Treuener Bürger zum Baumschutz zu fördern. So könnte ein Fotowettbewerb „schönster Privatbaum“ mit Auslobung von Preisen, wie z.B. Gutscheine für Laubentsorgung, Pflege- und Totholzschnitt oder für die Baumschule erfolgen.

Die Mitglieder des Technischen Ausschusses haben nach eingehender Beratung in ihrer Sitzung am 22.08.2023 mehrheitlich dem Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Aufstellung einer Baum- und Gehölzschutzsatzung für die Stadt Treuen nicht zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt nach Abwägung aller Vor- und Nachteile keine Baum- und Gehölzschutzsatzung für die Stadt Treuen zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

	ja
X	nein
	Investition

A. Jedzig
Bürgermeisterin

Unterschrift liegt im Original vor.

Anlagen: **Nr. 1** Antrag der Fraktion DIE LINKEN
 Nr. 2 Auszug Aufbau einer Baumschutzsatzung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.): davon anwesend:;
Ja-Stimmen:; Nein-Stimmen:; Stimmenthaltungen:

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung waren Stadträte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

